

ÄNDERUNGSPROTOKOLL

ÄNDERUNGEN AM

ÜBEREINKOMMEN

ZUR ERRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR

MITTELFRISTIGE WETTERVORHERSAGE

Der Rat des Europäischen Zentrums für Mittelfristige Wettervorhersage (EZMW, das Zentrum) empfiehlt den Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 18(1) des EZMW-Übereinkommens, folgende Änderungen am Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für Mittelfristige Wettervorhersage anzunehmen:

In der deutschen, französischen, italienischen und niederländischen Fassung wird im gesamten Übereinkommen auf Absätze/Unterabsätze durch Angabe der entsprechenden Zahlen/Buchstaben in Klammern verwiesen.

In der niederländischen Fassung wird im gesamten Text „Overeenkomst“ durch „Conventie“ ersetzt.

In der niederländischen Fassung werden im gesamten Text „Lid-Staat“ und „Lid-Staten“ durch „Lidstaat“ und „Lidstaten“ ersetzt.

In der niederländischen Fassung wird im gesamten Text „artikel“ durch „Artikel“ ersetzt.

In der niederländischen Fassung werden im gesamten Text „paragraaf“ und „alinea“ durch „lid“ sowie „paragrafen“ und „alinea's“ durch „leden“ ersetzt.

In der niederländischen Fassung wird im gesamten Text „begrotingsjaar“ durch „boekjaar“ ersetzt.

Nach den Considerata wird „haben die Staaten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, Folgendes beschlossen“ hinzugefügt.

Die **Considerata** werden durch folgende ersetzt:

„IN ANBETRACHT der Tatsache, dass vom Wetter verursachte Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Wirtschaft und Eigentum zunehmend an Bedeutung gewinnen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine Verbesserung der mittelfristigen Wettervorhersage dem Schutz und der Sicherheit der Bevölkerung dienen wird;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die wissenschaftliche und technische Forschung, die zu diesem Zweck durchzuführen ist, der Entwicklung der Meteorologie in Europa starke Impulse verleihen wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass zur Verwirklichung dieser Absicht und dieser Ziele erhebliche Mittel eingesetzt werden müssen, die im Allgemeinen über den einzelstaatlichen Rahmen hinausgehen;

EINGEDENK der Vorteile, die sich aus einer wesentlichen Verbesserung der mittelfristigen Wettervorhersage für die europäische Wirtschaft ergeben;

IN BESTÄTIGUNG der Ansicht, dass die Errichtung eines unabhängigen europäischen Zentrums von internationalem Rang das geeignete Mittel ist, diese Absicht und diese Ziele zu verwirklichen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass ein solches Zentrum einen wertvollen Beitrag für die Entwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen zur Umweltüberwachung leisten kann;

EINGEDENK dessen, dass ein solches Zentrum außerdem zur Weiterbildung von Wissenschaftlern nach dem Hochschulstudium beitragen kann;

IM FESTEN WILLEN, dass die Tätigkeit eines solchen Zentrums darüber hinaus einen notwendigen Beitrag zu einigen Programmen der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und anderer beteiligter Organisationen leisten werden;

IN ANBETRACHT der Vorteile, die sich aus der Errichtung dieses Zentrums auch für die Entwicklung der europäischen Industrie auf dem Gebiet der Datenverarbeitung ergeben können;

ANGESICHTS der Absicht, weitere Staaten als Mitglieder des Zentrums aufzunehmen;“.

Die Absätze „HABEN BESCHLOSSEN, ein Europäisches Zentrum ... [einschließlich der Liste der Bevollmächtigten] ... ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN“ werden entfernt.

In der niederländischen Fassung wird der Satz „Overeenkomst hebben Bereikt Omtrent de Volgende Bepalingen:“ durch „komen het volgende overeen:“ ersetzt.

Artikel 1

Artikel 1 bekommt den Titel: „Errichtung, Rat, Mitgliedsstaaten, Sitz des Zentrums, Sprachen“.

Artikel 1(2): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“. In der italienischen Fassung wird „Comitato consultivo scientifico“ durch „Comitato Scientifico Consultativo“ und „Comitato finanziario“ durch „Comitato Finanze“ ersetzt. In der niederländischen Fassung werden „een Wetenschappelijk Raadgevend Comité“ durch „een Wetenschappelijke Adviescommissie“ und „Financieel Comité“ durch „Financiële Commissie“ ersetzt.

Folgender Satz wird zu Artikel 1(5) hinzugefügt: „sofern der Rat nicht gemäß Artikel 6(1)(g) anderweitig entscheidet.“

Artikel 1(6) wird wie folgt geändert:

„6. Die Amtssprachen des Zentrums sind die Amtssprachen der Mitgliedsstaaten.

Seine Arbeitssprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch.

Der Rat bestimmt gemäß Artikel 6(2)(1), inwieweit die Amtssprachen bzw. die Arbeitssprachen verwendet werden.“

Artikel 2

Artikel 2 bekommt den Titel: „Absichten, Ziele und Tätigkeiten“.

Ein neuer Artikel 2(1) wird hinzugefügt:

„1. Die wichtigsten mit der Arbeit des Zentrums verfolgten Absichten sind die Entwicklung von Einrichtungen für mittelfristige Wettervorhersage und die Bereitstellung von mittelfristigen Wettervorhersagen für die Mitgliedsstaaten.“

Der neu nummerierte Artikel 2(2) wird mit dem Satz eingeleitet: „Das Zentrum hat folgende Ziele“

Artikel 2(1)(a) wird ersetzt durch 2(2)(a):

„a) Entwicklung und regelmäßige operationelle Anwendung von globalen Modellen und Datenassimilationssystemen für die dynamischen und thermodynamischen Eigenschaften sowie die Zusammensetzung der flüssigen und gasförmigen Erdhülle und der interaktiven Komponenten des Systems Erde mit Blick auf:

i) die Vorbereitung von Vorhersagen mit numerischen Methoden;

ii) die Bereitstellung von Anfangsbedingungen für Vorhersagen; und

iii) die Leistung eines Beitrags zur Überwachung der relevanten Komponenten des Systems Erde.“

Artikel 2(1)(b) wird gestrichen.

Artikel 2(1)(c) wird zu Artikel 2(2)(b)

Artikel 2(1)(d) wird ersetzt durch 2(2)(c):

„c) Sammlung und Speicherung zweckdienlicher Daten;“

Artikel 2(1)(e) wird ersetzt durch 2(2)(d):

- „d) Bereitstellung der Ergebnisse nach den Buchstaben (a) und (b) sowie der Daten nach Buchstaben (c) für die Mitgliedsstaaten in möglichst geeigneter Form“.

Artikel 2(1)(f) wird ersetzt durch 2(2)(e):

- „e) Bereitstellung eines vom Rat festzulegenden ausreichenden Prozentsatzes seiner Rechenkapazität für Forschungsarbeiten der Mitgliedstaaten, vor allem auf dem Gebiet der numerischen Wettervorhersagen;“

Artikel 2(1)(g) wird zu 2(2)(f). In der englischen Fassung wird „Organisation“ durch „Organization“ ersetzt. In der niederländischen Fassung wird „Meteorologische Wereldorganisatie“ durch „Wereld Meteorologische Organisatie“ ersetzt.

Artikel 2(1)(h) wird ersetzt durch 2(2)(g):

- „g) Mitwirkung bei der Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der numerischen Wettervorhersagen.“

Artikel 2(2) wird ersetzt durch 2(3):

- „3. Das Zentrum errichtet und betreibt die Einrichtungen, die zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Absichten und der in Absatz 2 genannten Ziele notwendig sind.“

Artikel 2(3) wird zu Artikel 2(4).

Ein neuer Artikel 2(5) wird hinzugefügt:

- „5. Das Zentrum kann von Dritten in Auftrag gegebene Arbeiten durchführen, falls diese den Absichten und Zielen des Zentrums entsprechen und vom Rat gemäß Artikel 6(2)(g) genehmigt wurden. Die Kosten solcher Arbeiten werden vom Auftraggeber getragen.“

Ein neuer Artikel 2(6) wird hinzugefügt:

- „6. Das Zentrum kann Fakultative Programme gemäß Artikel 11(3) durchführen.“

Artikel 3

Artikel 3 bekommt den Titel: „Zusammenarbeit mit anderen Rechtskörpern“.

Artikel 3(1): In der niederländischen Fassung wird „doeleinden“ durch „doelstellingen“ ersetzt.

Artikel 3(2): Die einleitenden Worte „Das Zentrum kann ferner:“ werden geändert in „Zu diesem Zweck kann das Zentrum:“

Artikel 3(2)(a): Der Verweis auf Artikel 6(1)(e) wird geändert in „Artikel 6(1)(e) oder 6(3)(j)“.

Artikel 3(2)(b): Der Verweis auf Artikel 6(3)(k) wird geändert in Artikel 6(3)(j). In der niederländischen Fassung wird „organisaties“ durch „instanties“ ersetzt.

Ein neuer Artikel 3(2)(c) wird hinzugefügt:

- „c) mit den innerstaatlichen wissenschaftlichen und technischen Stellen von Nicht-Mitgliedstaaten unter den in Artikel 6(1)(e) genannten Bedingungen.“

Artikel 4

Artikel 4 bekommt den Titel: „Der Rat“.

Artikel 4(2): In der englischen Fassung wird „Organisation“ durch „Organization“ ersetzt. In der niederländischen Fassung werden „nationale weerkundige dienst“ durch „nationale meteorologische dienst“ und „Meteorologische Wereldorganisatie“ durch „Wereld Meteorologische Organisatie“ ersetzt.

Artikel 4(5): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Artikel 4(6): In der niederländischen Fassung wird „comités van raadgevende aard“ durch „adviescommissies“ ersetzt.

Artikel 5

Artikel 5 bekommt den Titel: „Abstimmungen im Rat“.

Artikel 5(2): Der Verweis auf Artikel 6(3)(m) wird geändert in Artikel 6 (3)l.

Artikel 6

Artikel 6 bekommt den Titel: „Abstimmungsmehrheiten“.

Artikel 6(1)(b): Der Ausdruck „ die Zulassung neuer Mitglieder“ wird ersetzt durch „ den Beitritt weiterer Staaten“.

Artikel 6(1)(e) wird wie folgt geändert:

„e) ermächtigt den Generaldirektor, mit Nicht-Mitgliedstaaten und ihren innerstaatlichen wissenschaftlichen und technischen Stellen Abkommen über Zusammenarbeit auszuhandeln; er kann den Generaldirektor ermächtigen, diese Abkommen abzuschließen;“

Ein neuer Artikel 6(1)(g) wird hinzugefügt:

„g) entscheidet über einen möglichen Umzug des Sitz des EZMW gemäß Artikel 1(5).“

Artikel 6(2)(b): „genehmigt“ wird durch „bestätigt“ ersetzt. „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Ein neuer Artikel 6(2)(c) wird hinzugefügt:

„c) beschließt vorbehaltlich des Absatzes 1(a) das Tätigkeitsprogramm des Zentrums nach Artikel 11(1).

Die verbleibenden Unterartikel werden neu nummeriert.

Im neu nummerierten Artikel 6(2)(d) wird „Direktor“ durch „Generaldirektor“ ersetzt.

Die neuen Artikel 6(2)(e), (f), (g) und (h) werden hinzugefügt:

- „e) beschließt das Verfahren für Fakultative Programme gemäß Artikel 11(3);
- f) beschließt einzelne Fakultative Programme gemäß Artikel 11(3);
- g) beschließt von Dritten beantragte Tätigkeiten gemäß Artikel 2(5);
- h) entscheidet über die Verbreitungspolitik für Produkte und andere Arbeitsergebnisse des Zentrums.“

und die verbleibenden Unterartikel neu nummeriert.

Ein neuer Artikel 6(2)(l) wird hinzugefügt:

- „(l) bestimmt nach Artikel 1(6), inwieweit die Amts- und die Arbeitssprachen verwendet werden“;

Artikel 6(3)(d): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Artikel 6(3)(e): In der niederländischen Fassung wird „financiële commissarissen“ durch „accountants“ ersetzt.

Artikel 6(3)(f): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Artikel 6(3)(g): In der italienischen Fassung wird „Comitato consultivo scientifico“ durch „Comitato Scientifico Consultivo“ ersetzt. In der niederländischen Fassung wird „het Wetenschappelijk Raadgevend Comité“ durch „de Wetenschappelijke Adviescommissie“ ersetzt.

Der ursprüngliche Artikel 6(3)(i) wird gestrichen und die verbleibenden Unterartikel neu nummeriert.

Im neu nummerierten Artikel 6(3)(i) wird „Direktor“ durch „Generaldirektor“ ersetzt. In der niederländischen Fassung wird „verslag van de financiële commissarissen“ durch „accountantsrapport“ ersetzt.

Der neu nummerierte Artikel 6(3)(j) lautet wie folgt:

- „j) ermächtigt den Generaldirektor, Abkommen über Zusammenarbeit mit den innerstaatlichen wissenschaftlichen und technischen Stellen der Mitgliedstaaten und mit den wissenschaftlichen und technischen staatlichen oder nichtstaatlichen internationalen Organisationen, deren Tätigkeit mit seinen Zielen in Verbindung steht, auszuhandeln; er kann den Generaldirektor ermächtigen, diese Abkommen abzuschließen;“

Im neu nummerierten Artikel 6(3)(k) werden 15(1) und (2) in 15(2) und (3) geändert.

Ein neuer Artikel 6(3)(o) wird hinzugefügt:

- „o) beschließt gemäß Artikel 11(2) die Langfristige Strategie des Zentrums.“

Artikel 7

Artikel 7 bekommt den Titel: „Der Beratende Wissenschaftsausschuss“.

Artikel 7(1): In der englischen Fassung wird „Organisation“ durch „Organization“ ersetzt. „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“. In der italienischen Fassung wird „Comitato consultivo scientifico“ durch „Comitato Scientifico Consultivo“ ersetzt. In der niederländischen Fassung werden „het Wetenschappelijk Raadgevend Comité“ durch „de Wetenschappelijke Adviescommissie“, „het Comité“ durch „de Commissie“ und „Meteorologische Wereldorganisatie“ durch „Wereld Meteorologische Organisatie“ ersetzt.

Artikel 7(2): „Direktor“ wird an zwei Stellen durch „Generaldirektor“ ersetzt.

Artikel 8

Artikel 8 bekommt den Titel: „Der Finanzausschuss“.

Artikel 8(1): In der italienischen Fassung wird „Comitato finanziario“ durch „Comitato Finanze“ ersetzt. In der niederländischen Fassung werden „het Financiële Comité“ durch „de Financiële Commissie“ und „het Comité“ durch „de Commissie“ ersetzt.

Artikel 8(1)(b) wird wie folgt geändert:

„b) Vertretern der anderen Mitgliedstaaten, die von diesen für ein Jahr ernannt werden; jeder dieser Staaten kann nur zweimal hintereinander im Ausschuss vertreten sein. Die Zahl dieser Vertreter beträgt ein Fünftel der Zahl der anderen Mitgliedstaaten.“

Artikel 9

Artikel 9 bekommt den Titel: „Der Generaldirektor“.

Artikel 9(1): „Direktor“ wird an zwei Stellen durch „Generaldirektor“ ersetzt.

Artikel 9(2): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Artikel 9(2)(c): Nach „Tätigkeitsprogramm“ und vor „zusammen mit“ wird „sowie eine langfristige Strategie“ hinzugefügt, „zu diesem Entwurf“ wird gestrichen. In der italienischen Fassung wird „Comitato consultivo scientifico“ durch „Comitato Scientifico Consultivo“ ersetzt. In der niederländischen Fassung wird „het Wetenschappelijk Raadgevend Comité“ durch „de Wetenschappelijke Adviescommissie“ ersetzt.

Artikel 9(2)(g): Der Verweis auf Artikel 6(3)(k) wird geändert in Artikel 6(3)(j). In der niederländischen Fassung wird „doeleinden“ durch „doelstellingen“ ersetzt.

Artikel 9(3): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Artikel 10

Artikel 10 bekommt den Titel: „Personal“.

Artikel 10(3): In der niederländischen Fassung wird „organisaties“ durch „instanties“ ersetzt.

Artikel 10(4): In der englischen Fassung wird die Schreibung von „Comptroller“ in „Controller“ geändert. In der niederländischen Fassung wird „financiële controleur“ durch „Controller“ ersetzt.

Artikel 10(6): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Artikel 10(7): „Direktor“ wird an zwei Stellen durch „Generaldirektor“ ersetzt.

Artikel 11

Artikel 11 bekommt den Titel: „Tätigkeitsprogramm, Langfristige Strategie und Fakultative Programme“.

Die bestehenden Absätze werden zu Unterartikel 11 (1) zusammengefasst.

Artikel 11(1): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“. Der Verweis auf Artikel 6(3)(i) wird an zwei Stellen in Artikel 6(2)(c) geändert.

Die Artikel 11(2) und (3) werden neu hinzugefügt.

- „2. Nach Maßgabe des Rates wird von Zeit zu Zeit und für einen bestimmten Zeitraum eine Langfristige Strategie des Zentrums vorbereitet. Der Rat entscheidet über die Vorbereitung einer solchen Strategie mindestens alle fünf Jahre. In der Langfristigen Strategie werden die strategischen Ziele des Zentrums sowie die geplante Ausrichtung der Zentrumsarbeit für den Zeitraum erläutert, in dem die Strategie gültig ist.

Das Tätigkeitsprogramm des Zentrums wird vom Rat auf Vorschlag des Generaldirektors nach Artikel 6(3)(o) beschlossen.

3. Ein Fakultatives Programm ist ein von einem Mitgliedsstaat oder einer Gruppe von Mitgliedsstaaten vorgeschlagenes Programm, an dem alle Mitgliedsstaaten teilnehmen, mit Ausnahme derer, die ihre Nicht-Teilnahme offiziell erklärt haben. Das Programm entspricht den Absichten und Zielen des Zentrums gemäß Artikeln 2(1) und 2(2).

- a) Das Verfahren für Fakultative Programme wird vom Rat gemäß Artikel 6(2)(e) genehmigt.
- b) Das Verfahren für einzelne Fakultative Programme wird vom Rat gemäß Artikel 6(2)(f) genehmigt.“

Artikel 12

Artikel 12 bekommt den Titel: „Der Haushaltsplan“.

Artikel 12(3): „genehmigt“ wird durch „bestätigt“ ersetzt.

Artikel 12(4)(b): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Artikel 12(5): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Artikel 13:

Artikel 13 bekommt den Titel: „Beiträge der Mitgliedsstaaten“.

Artikel 13(1): „Bruttosozialprodukt“ wird durch „Bruttoinlandseinkommen“ ersetzt.

Artikel 13(2): „Bruttosozialprodukt“ wird durch „Bruttoinlandseinkommen“ ersetzt.

Artikel 14

Artikel 14 bekommt den Titel: „Rechnungsprüfung“.

In der niederländischen Fassung wird „financiële commissarissen“ an vier Stellen durch „accountants“ ersetzt.

Artikel 14(2): In der italienischen Fassung wird „Comitato finanziario“ durch „Comitato Finanze“ ersetzt. In der niederländischen Fassung wird „het Financieel Comité“ durch „de Financiële Commissie“ ersetzt.

Artikel 14(3): „Direktor“ wird ersetzt durch „Generaldirektor“.

Artikel 15

Artikel 15 bekommt den Titel: „Eigentumsrechte und Lizenzen“.

Ein neuer Artikel 15(1) wird hinzugefügt:

„1. Das EZMW besitzt die weltweiten, ausschließlichen Eigentumsrechte für alle seine Produkte und andere Ergebnisse seiner Tätigkeiten.“,

und die verbleibenden drei Unterartikel werden neu nummeriert.

Im neu nummerierten Artikel 15(3) wird der Verweis auf Absatz 1 in Absatz 2 geändert.

Im neu nummerierten Artikel 15(4) wird der Verweis auf Absatz 1 in Absatz 2 und der Verweis auf Artikel 6(3)(l) in Artikel 6(3)(k) geändert.

Artikel 16

Artikel 16 bekommt den Titel „Vorrechte und Immunitäten, Verbindlichkeiten“.

Artikel 17

Artikel 17 bekommt den Titel: „Streitigkeiten“.

Artikel 18

Artikel 18 bekommt den Titel: „Änderungen des Übereinkommens“.

Artikel 18(1): „Direktor“ wird an zwei Stellen durch „Generaldirektor“ ersetzt; der Verweis auf Artikel 6(3)(n) wird geändert in Artikel 6(3)(m).

Artikel 18(2): Der Verweis auf die „Europäischen Gemeinschaften“ wird geändert in „Europäische Union“.

Artikel 19

Artikel 19 bekommt den Titel: „Kündigung des Übereinkommens“.

Artikel 19(1): „Europäische Gemeinschaften“ wird geändert in „Europäische Union“.

Artikel 19(2): An zwei Stellen wird „Inkrafttreten“ vor „dieser Kündigung“ eingefügt.

Artikel 19(3): Der Verweis auf Artikel 6(2)(d) wird geändert in Artikel 6(2)(i).

Artikel 20

Artikel 20 bekommt den Titel: „Nicht-Erfüllung von Verpflichtungen“.

Artikel 21

Artikel 21 bekommt den Titel: „Auflösung des Zentrums“.

Artikel 21(1): Der Verweis auf Artikel 6(2)(e) wird geändert in Artikel 6(2)(j).

Artikel 21(3): Der Verweis auf Artikel 6(2)(e) wird geändert in Artikel 6(2)(j).

Artikel 22

Artikel 22 bekommt den Titel: „Inkrafttreten“.

Artikel 23

Artikel 23 bekommt den Titel: „Beitritt von Staaten“.

Die Absätze werden nummeriert.

Artikel 23(1) und (2) werden wie folgt geändert:

- „1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens können ihm alle Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates nach Artikel 6(1)(b) beitreten. Ein beitrittswilliger Staat wendet sich an den Generaldirektor; dieser informiert die Mitgliedsstaaten über das Beitrittsgesuch mindestens drei Monate, bevor der Rat hierüber entscheidet. Gemäß Artikel 6(1)(b) bestimmt der Rat die Bedingungen für die Aufnahme des betreffenden Staates.
2. Die Beitrittsurkunden werden im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Für den beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.“

Artikel 24

Artikel 24 bekommt den Titel: „Notifikation der Vertragsunterzeichnungen und dazugehöriger Angelegenheiten“.

Der Verweis auf die „Europäischen Gemeinschaften“ wird geändert in „Europäische Union“.

Artikel 24 (e) wird wie folgt geändert:

„e) die Annahme und das Inkrafttreten jeder Änderung;“

Der letzte Absatz von Artikel 24 wird wie folgt geändert:

„Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union lässt dieses Übereinkommen sogleich nach seinem Inkrafttreten nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen registrieren.“

Artikel 25

Artikel 25 bekommt den Titel: „Das erste Haushaltsjahr“.

Artikel 25(3): In der italienischen Fassung wird „Comitato consultivo scientifico“ durch „Comitato Scientifico Consultivo“ ersetzt. In der niederländischen Fassung wird „Wetenschappelijke Raadgevend Comité“ durch „Wetenschappelijke Adviescommissie“ ersetzt.

Artikel 26

Artikel 26 bekommt den Titel: „Hinterlegung des Übereinkommens“.

Artikel 26 wird wie folgt geändert:

„Dieses Übereinkommen und alle an ihm vorgenommenen Änderungen sind in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer, dänischer, finnischer, griechischer, irischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und türkischer Sprache abgefasst, wobei alle Texte gleichermaßen verbindlich sind. Das Übereinkommen wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt den Regierungen aller Unterzeichnerstaaten und aller beitretenden Staaten eine beglaubigte Abschrift.“

PROTOKOLL
ÜBER DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN
DES EUROPÄISCHES ZENTRUMS FÜR MITTELFRISTIGE WETTERVORHERSAGE

Im gesamten Protokoll wird „Direktor“ durch „Generaldirektor“ ersetzt.

